

Kräfte in Marokko und Algerien nicht durchsetzen können, so stünde die im Februar 1989 geschaffene Union des Arabischen Maghreb vor einer ernststen Belastungsprobe.

Joachim Tzschaschel □

Rechtsfragen

Internationales Handelsrecht: Konvention über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen verabschiedet – Vorarbeit der UNCITRAL (23)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 5/1989 S.182 an.)

I. Nach einer dreiwöchigen Konferenz in Wien unterzeichneten am 19. April 1991 drei der 48 Teilnehmerstaaten (Mexiko, die Philippinen und Spanien) die *Konvention der Vereinten Nationen über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel*, die zwei Tage zuvor mit 31 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und 7 Enthaltungen verabschiedet worden war. Ferner unterzeichneten 37 Staaten die vorher mit 36 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommene Schlußakte der Konferenz.

Die UN-Konferenz über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel war auf Empfehlung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) am 4. Dezember 1989 von der 44. UN-Generalversammlung einberufen worden, um über den von der UNCITRAL seit 1983 erarbeiteten Konventionsentwurf abschließend zu beraten (Resolution 44/33). Grund für dieses Verfahren war der Umstand, daß auf der 22. Tagung der UNCITRAL über diverse Einzelheiten des Entwurfs keine Einigkeit erzielt werden konnte. Entsprechend kontrovers gestaltete sich daher auch die Diskussion über die Endfassung des Übereinkommens auf der Wiener Konferenz.

II. Die 25 Artikel umfassende Konvention (UN Doc. A/CONF.152/13) regelt in erster Linie die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von internationalen Transportgütern während der Aufbewahrung in Güterumschlagstellen und bei Verzögerungen ihrer Übergabe durch die Betreiber solcher Stellen. Damit soll eine praktisch bedeutsame Haftungslücke geschlossen werden, die dadurch besteht, daß andere internationale Transportkonventionen nur die Haftung von Beförderungsunternehmen regeln und Störungen im Bereich der Güterumschlagstellen nicht erfassen, obgleich diese die statistisch häufigsten Schadensursachen darstellen.

Nach Art. 2 findet das Übereinkommen auf alle transportbezogenen Leistungen Anwendung, die international beförderte Güter betreffen, sofern sie von einem Frachtlagerhausunternehmen erbracht werden, das entweder sein Geschäft in einem Vertragsstaat hat oder zur Durchführung der in Fra-

ge stehenden Leistungen dort tätig wird, oder wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts im konkreten Fall das Recht eines der Vertragsstaaten einschlägig ist. Die Haftung des Unternehmens erstreckt sich gemäß Art. 3 der Konvention über den gesamten Zeitraum zwischen dem Empfang und der Auslieferung der Waren. Um den Nachweis zu erleichtern, ob und in welchem Umfang ein Schaden während dieser Aufbewahrungszeit eingetreten ist, sieht Art. 4 eine Regelung vor, nach der bei der Entgegennahme der Güter bestimmte Dokumente ausgestellt werden, die auch über den Zustand der Ware Auskunft geben. Unterbleibt diese Maßnahme, so trifft den Betreiber der Güterumschlagstelle die Beweislast dafür, daß der Schaden nicht in seinem Gefahrenbereich verursacht wurde (Beweislastumkehr).

Gemäß Art. 5 des Übereinkommens führen der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung der Übergabe von Gütern ohne weiteres bereits zur Haftung des Unternehmers, dem jedoch die Möglichkeit bleibt, sich durch den Nachweis zu entlasten, daß er sowie seine Angestellten und Beauftragten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um den Eintritt solcher Störungen zu verhindern. Diese an den Bedürfnissen der Praxis sowie an modernen Rechtsauffassungen ausgerichtete Haftungssystematik soll einen effektiven Schutz der Eigentümer während der Zwischenlagerung ihrer Güter gewährleisten und durch ihre einheitliche Geltung in möglichst vielen Staaten auch den Regreß anderer Unternehmer wie Spediteure und Frachtbeförderer erleichtern.

Vorteile bietet die Konvention aber auch

für die Betreiber von Güterumschlagstellen. So schreibt Art. 6 bestimmte, in Sonderziehungsrechten des IMF ausgedrückte (Art. 16) Beschränkungen der Schadenersatzhöhe fest. Diese gelten nach Art. 7 zudem für solche Ansprüche, die wegen des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung auf Grund anderer Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden. Die Haftungsbeschränkung kommt dem Unternehmer indes nicht zugute, wenn er oder seine Angestellten beziehungsweise Beauftragten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (Art. 8). Geschützt ist der Betreiber von Güterumschlagstellen gemäß Art. 9 ferner bei der Einlagerung von gefährlichen Gütern, die nicht in Übereinstimmung mit den maßgebenden nationalen Bestimmungen als solche deklariert oder verpackt wurden. Hinzu kommen ein Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers wegen ausstehender Lagerkosten (Art. 10) und eine einheitliche Verjährungsfrist von zwei Jahren (Art. 12). Dem modernen Haftungssystem in dieser Konvention entspricht schließlich die Berücksichtigung neuerer Kommunikationstechniken in Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens.

Nach Art. 18 wird die Konvention bis zum 30. April 1992 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen. Vorbehalte sind unzulässig (Art. 21). Ein Jahr nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde wird das Übereinkommen gemäß Art. 22 in Kraft treten.

Kerstin Jung-Walpert □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Liberia, Nahost, Westsahara, Angola, Rotes Kreuz

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. April 1991 (UN-Dok. S/22548)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2985. Sitzung am 29. April 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das vom 22. März 1991 datierte und an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtete Memorandum (S/22382) der 21 Staaten geprüft, die sich angesichts der besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sie die Durchführung der gemäß Ratsresolution 661 (1990) gegen Irak und Kuwait verhängten Sanktionen gestellt hat, auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen berufen haben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den

mündlichen Bericht des Generalsekretärs vom 11. April 1991 zur Kenntnis genommen, in dem er den Appell der 21 Staaten, die sich auf Artikel 50 berufen haben, unterstützt hat. Außerdem unterrichtete der Generalsekretär den Rat am 26. April 1991 über die Schlußfolgerungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung (ACC) auf seiner gerade in Paris abgehaltenen Tagung, auf der die Mitglieder des ACC übereinkamen, ihre Bemühungen zur wirksamen Reaktion auf den Bedarf der von der Durchführung der Resolution 661 am meisten betroffenen Länder energisch fortzusetzen. Der Generalsekretär wird die Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen dieser Unterstützung über den ACC koordinieren. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die Antworten einer Reihe von Staaten zur Kenntnis genommen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Luxemburg im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer 12 Mitgliedstaaten,

Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, die Schweiz, Spanien, die UdSSR, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten), die genaue Angaben über ihre Unterstützung für verschiedene betroffene Länder vorgelegt haben; sie haben außerdem die Antworten leitender Persönlichkeiten der internationalen Finanzinstitutionen zur Kenntnis genommen, darunter die des Präsidenten der Weltbank und des Geschäftsführenden Direktors des IMF. Sie bitten die anderen Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen und Organisationen, den Generalsekretär so bald wie möglich über ihre Maßnahmen zugunsten der Staaten zu unterrichten, die sich auf Artikel 50 berufen haben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats richten einen feierlichen Appell an die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organe der Vereinten Nationen, rasch und positiv auf die Empfehlungen des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 661 zu reagieren, wonach den Ländern, die sich durch die Anwendung der mit Resolution 661 verhängten Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen und die sich auf Artikel 50 berufen haben, Unterstützung gewährt werden soll.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen fest, daß das Verfahren nach Artikel 50 der Charta in Kraft bleibt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Modalitäten der Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten. – Resolution 692(1991) vom 20. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 674(1990) vom 29. Oktober 1990, 686(1991) vom 2. März 1991 und 687(1991) vom 3. April 1991 betreffend die Haftung Iraks, unbeschadet seiner vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen, für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, oder sonstige Beeinträchtigungen, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind,

– Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 19 der Resolution 687(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 2. Mai 1991 (S/22559),

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 2. Mai 1991;

2. begrüßt die Tatsache, daß der Generalsekretär nunmehr die entsprechenden, auf Grund von Ziffer 19 der Resolution 687(1991) notwendigen Konsultationen aufnehmen wird, damit er dem Sicherheitsrat zur möglichst baldigen Beschlußfassung die Höchstgrenze des Beitrags Iraks zu dem Fonds empfehlen kann;

3. beschließt, in Übereinstimmung mit Abschnitt I des Berichts des Generalsekretärs den Fonds und die Kommission einzurichten, die in Ziffer 18 der Resolu-

tion 687(1991) genannt werden, und beschließt, daß der Verwaltungsrat seinen Sitz im Genfer Büro der Vereinten Nationen haben wird und daß der Verwaltungsrat entscheiden kann, ob bestimmte Tätigkeiten der Kommission an einem anderen Ort wahrgenommen werden sollten;

4. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Ziffern 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. weist den Verwaltungsrat an, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts des Generalsekretärs die Bestimmungen von Abschnitt E der Resolution 687(1991) zügig auszuführen;

6. beschließt, daß die irakische Beitragspflicht in der vom Verwaltungsrat festzulegenden Weise für das gesamte irakische Erdöl und alle irakischen Erdölprodukte, die nach dem 3. April 1991 aus Irak ausgeführt wurden beziehungsweise werden, sowie für das Erdöl und die Erdölprodukte gilt, welche davor ausgeführt, jedoch als direkte Folge der in der Resolution 661(1990) des Sicherheitsrats verhängten Verbote nicht ausgeliefert oder bezahlt wurden;

7. ersucht den Verwaltungsrat, so bald wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er im Hinblick auf die Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Höhe des Beitrags Iraks zum Fonds und die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Zahlungen an den Fonds getroffen hat, damit der Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit Ziffer 22 der Resolution 687(1991) seine Zustimmung geben kann;

8. ersucht alle Staaten und internationalen Organisationen, mit dem Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner gemäß Ziffer 5 dieser Resolution gefaßten Beschlüsse zusammenzuarbeiten, und ersucht außerdem den Verwaltungsrat, den Sicherheitsrat in dieser Angelegenheit unterrichtet zu halten;

9. beschließt, daß der Sicherheitsrat, falls ihm der Verwaltungsrat die Nichtbefolgung gemäß Ziffer 5 gefaßter Beschlüsse des Verwaltungsrats durch Irak notifiziert, beabsichtigt, das Verbot der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten irakischen Ursprungs und diesbezüglicher Finanztransaktionen beizubehalten beziehungsweise Maßnahmen zu seiner erneuten Verhängung zu treffen;

10. beschließt außerdem, daß er mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben und der Verwaltungsrat dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat regelmäßig Bericht erstatten wird.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Kuba.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Befugnisse der Sonderkommission und der IAEA gemäß Resolution 687(1991). – Resolution 699(1991) vom 17. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolution 687(1991),

– Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 9 Buchstabe b der Resolution 687(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 17. Mai 1991 (S/22614),

– sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 17. Mai 1991 (S/22615), mit der das nach Ziffer 13 der Resolution an diesen gerichtete Schreiben des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) dem Rat übermittelt worden ist,

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. billigt den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Plan;

2. bestätigt, daß die Sonderkommission und die IAEA befugt sind, Aktivitäten nach Abschnitt C der Resolution 687(1991) zur Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung der in den Ziffern 8 und 12 der Resolution aufgeführten Gegenstände nach Ablauf des der Billigung des Plans folgenden 45-Tage-Zeitraums durchzuführen, bis sie abgeschlossen sind;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen Sachstandsbericht über die Durchführung des in Ziffer 1 genannten Plans vorzulegen;

4. beschließt, allen Mitgliedstaaten nahezu-legen, größtmögliche Unterstützung in Form von Bar- oder Naturalleistungen zu gewähren, um sicherzustellen, daß die nach Abschnitt C der Resolution 687(1991) vorgesehenen Aktivitäten wirksam und zügig durchgeführt werden; beschließt indessen ferner, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der Ausführung der mit Abschnitt C genehmigten Aufgaben haftet; und ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen Empfehlungen darüber zur Billigung vorzulegen, wie Iraks diesbezügliche Verpflichtungen am wirksamsten erfüllt werden können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Richtlinien zur Umsetzung der Resolution 687(1991). – Resolution 700(1991) vom 17. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 665(1990) vom 25. August 1990, 670(1990) vom 25. September 1990 und 687(1991) vom 3. April 1991,

– Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 26 der Resolution 687(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 2. Juni 1991 (S/22660),

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 2. Juni 1991 (S/22660);

2. billigt die Richtlinien zur Erleichterung der vollen internationalen Anwendung der Ziffern 24, 25 und 27 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats, die dem Bericht des Generalsekretärs (S/22660) als Anlage beigefügt sind;

3. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten und internationalen Organisationen, im Einklang mit den Richtlinien zu handeln,

4. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 8 der Richtlinien innerhalb von 45 Tagen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Erfüllung der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) aufgeführten Verpflichtungen getroffen haben;
5. betraut den Ausschuss gemäß Resolution 661(1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait mit der Aufgabe, entsprechend den Richtlinien das in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) verfügte Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Waffen an Irak und die damit zusammenhängenden Sanktionen zu überwachen;
6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Richtlinien gleichzeitig mit der Überprüfung der Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991) gemäß deren Ziffer 28 zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Juni 1991 (UN-Dok. S/22746)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2996. Sitzung am 28. Juni 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit großer Besorgnis von einem Zwischenfall erfahren, der sich am heutigen Tage zugetragen hat, als irakische Militärbehörden einer gemeinsamen Nuklearen Inspektionsgruppe der IAEA und der Sonderkommission den sofortigen und ungehinderten Zugang zu einem Ort verwehrten, der von der Sonderkommission gemäß den Ziffern 9 und 13 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats zur Inspektion vorgesehen war. Im Verlauf dieses Zwischenfalls verabsäumte es das irakische Militär, dem Ersuchen des Amtierenden Hauptinspektors Folge zu leisten, wonach bis zur Inspektion keine Bewegungen oder Transporte von Gerät stattfinden sollten. Das irakische Militär gab mit Handfeuerwaffen Schüsse in die Luft ab, als Mitglieder der Gruppe versuchten, beladene Fahrzeuge zu fotografieren, die den Ort verließen. Diesem Zwischenfall waren bereits frühere Zwischenfälle am 23. und 25. Juni 1991 vorausgegangen, als die irakischen Militärbehörden der Nuklearen Inspektionsgruppe den Zugang zu bestimmten Anlagen an einem anderen zur Inspektion vorgesehenen Ort verwehrten. Am 26. Juni 1991 trat der Sicherheitsrat zusammen, um die Zwischenfälle vom 23. und 25. Juni zu behandeln, und der Ständige Vertreter Iraks bestätigte zu diesem Zeitpunkt, daß Irak die Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats akzeptiert habe und sein Bestes tue, um alle ihm mit der Resolution auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen zu erfüllen. Er versicherte ferner, daß Irak mit allen Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderkommission, zusammenarbeite. Der Präsident des Sicherheitsrats brachte danach gegenüber der Regierung Iraks die ernste Besorgnis des Rates über diese Zwischenfälle zum Ausdruck.

Die Ratsmitglieder mißbilligen entschieden die Zwischenfälle vom 23., 25. und 28. Juni und verurteilen in diesem Zusammenhang das Verhalten der irakischen Behörden. Alle diese Zwischenfälle stellen flagrante Verletzungen der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats und der in dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Außenminister Iraks enthaltenen Regelungen in bezug auf den Status und die Vorrechte und Immunitäten der gemäß der Resolution des Sicherheitsrats eingesetzten Sonderkommission und der Inspektionsgruppen dar. Darüber hinaus verdeutlichen diese Zwischenfälle, daß Irak seine feierliche Zusage, alle Bestimmungen der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats zu befolgen, nicht eingehalten hat.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben beschlossen, den Generalsekretär zu bitten, sofort eine hochrangige Mission nach Bagdad zu entsenden, die mit den höchsten Vertretern der irakischen Regierung zusammentreffen soll, um die dringende Forderung des Rates nach eindeutigen Zusicherungen zu übermitteln, denen zufolge die Regierung alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um sicherzustellen, daß der Sonderkommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, und daß die Regierung in Erfüllung der gegenüber den Vereinten Nationen und der IAEA bestehenden und eingegangenen Verpflichtungen Iraks mit den Inspektionsgruppen in vollem Umfang zusammenarbeiten wird, was auch die Gewährung des sofortigen und ungehinderten Zugangs einschließt. Die Ratsmitglieder haben außerdem betont, daß die Regierung der hochrangigen Mission bedingungslose Garantien für die Sicherheit des gesamten Personals geben muß, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats befaßt ist. Die Mission, die sich aus dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA), dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission und dem Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen zusammensetzt, wird am heutigen Abend (28. Juni 1991) aus New York abreisen.

Die Ratsmitglieder fordern Irak nunmehr auf, der Nuklearen Inspektionsgruppe der IAEA und der Sonderkommission, die sich gegenwärtig in Irak befindet, sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Objekten zu gewähren, welche die Gruppe am 28. Juni 1991 zu inspizieren versuchte, sowie zu jedem anderen Ort, den zu besichtigen sie für erforderlich hält.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen die hochrangige Mission, dem Rat über den Generalsekretär so bald wie möglich über die Ergebnisse ihrer Zusammenkünfte mit den höchsten Vertretern der irakischen Regierung Bericht zu erstatten, insbesondere über weitere Zusagen der Regierung, die Erfüllung der Verpflichtungen Iraks nach Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats auf allen Ebenen, einschließlich der örtlichen Militär- und Zivilbehörden, sicherzustellen. Die Ratsmitglieder wünschen klarzustellen, daß der Rat mit dieser Angelegenheit weiter befaßt bleibt und daß jede neue Nichteinhaltung ernste Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihren in der Resolution 687(1991) zum Ausdruck gebrachten Standpunkt hinsichtlich der Gefahr, die

alle Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit im Nahen Osten darstellen, und hinsichtlich der Notwendigkeit, auf die Schaffung einer von derartigen Waffen freien Zone im Nahen Osten hinzuwirken.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Januar 1991 (UN-Dok. S/22133)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates auf dessen 2974. Sitzung am 22. Januar 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Liberia« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das am 28. November 1990 in Bamako (Mali) herausgegebene Schlusskommuniqué der ersten außerordentlichen Tagung der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats würdigen die von den Staats- und Regierungschefs der ECOWAS unternommenen Bemühungen um eine Förderung des Friedens und normaler Verhältnisse in Liberia.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern die Konfliktparteien in Liberia auf, die von ihnen unterzeichnete Vereinbarung über die FeuerEinstellung auch weiterhin einzuhalten und die ECOWAS im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens und normaler Verhältnisse in Liberia in vollem Umfang zu unterstützen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken den Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär und den humanitären Organisationen für die Liberia gewährte humanitäre Unterstützung und fordern zu zusätzlicher Unterstützung auf. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die nach der Annahme einer allgemeinen FeuerEinstellung erfolgte Wiederaufnahme des Notstandsprogramms der Vereinten Nationen in Liberia.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstützen den von dem ECOWAS-Gipfeltreffen an die internationale Gemeinschaft gerichteten Aufruf, die der Bevölkerung von Liberia gewährte humanitäre Unterstützung zu erhöhen.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 684(1991) vom 30. Januar 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1991 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/22129) und Kenntnis nehmend von den darin und in Add.1 vom 28. Januar 1991 getroffenen Feststellungen sowie un-

beschadet der von den Mitgliedstaaten dazu vertretenen Auffassungen,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 14. Januar 1991 (S/22079),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1991, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
- 4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
- 5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Januar 1991 (UN-Dok. S/22176)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2975. Sitzung am 30. Januar 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 659(1990) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/22129) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie danken dem Generalse-

ekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und für die Anstrengungen, die die libanesische Regierung in jüngster Zeit unternimmt, um ihre Herrschaft auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet auszudehnen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, den UNIFIL-Truppen und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. März 1991 (UN-Dok. S/22408)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates auf dessen 2980. Sitzung am 27. März 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind ernsthaft besorgt über die weitere Verschlechterung der Situation in den von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebieten, einschließlich Jerusalems, und insbesondere über die ernste derzeitige Situation, die infolge der von Israel verhängten Ausgangssperren entstanden ist. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beklagen den Beschluß der Regierung Israels vom 24. März 1991, vier palästinensische Zivilpersonen unter Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, das auf die oben genannten Gebiete Anwendung findet, und unter Zuwiderhandlung gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats auszuweisen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern Israel außerdem auf, die Ausweisung von Palästinensern zu unterlassen und die sichere Rückkehr ausgewiesener Personen sicherzustellen.

Unter Hinweis auf die Resolution 681(1990) und andere Resolutionen des Sicherheitsrats werden die Mitglieder des Sicherheitsrats mit der in Absatz 1 beschriebenen Situation befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 694(1991) vom 24. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 681(1990),
- mit tiefster Besorgnis und Betroffenheit über die Nachricht, daß Israel unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Vierten Genfer Abkommen von 1949 und entgegen den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie zum Schaden der Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten am 18. Mai 1991

vier palästinensische Zivilpersonen ausgewiesen hat,

1. erklärt, daß die israelischen Behörden mit der Ausweisung von vier Palästinensern am 18. Mai gegen das Vierte Genfer Abkommen von 1949 verstoßen haben, das auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;
2. mißbilligt diese Maßnahme und erklärt erneut, daß die Besatzungsmacht Israel die Ausweisung von palästinensischen Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten zu unterlassen und die sofortige sichere Rückkehr aller Ausgewiesenen sicherzustellen hat;
3. beschließt, die Situation weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 695(1991) vom 30. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1991, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Mai 1991 (UN-Dok. S/22657)

Auf der 2990. Sitzung am 30. Mai 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 695(1991) die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/22631 mit Add.1): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar der-

zeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann. Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.“

(Eine derartige Erklärung schließt sich regelmäßig an die Verabschiedung der Resolution zur Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) an.)

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara. – Resolution 690(1991) vom 29. April 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 621(1988) vom 20. September 1988, mit der er den Generalsekretär unter anderem ersucht hat, ihm einen Bericht über die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie darüber zu unterbreiten, wie die Organisation und Überwachung eines solchen Referendums durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit sichergestellt werden kann,
 - sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguía el-Hamra und Río de Oro) am 30. August 1988 den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem damaligen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreiteten Vorschlägen ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt haben,
 - ferner unter Hinweis auf seine Resolution 658(1990), mit der er den Bericht des Generalsekretärs gebilligt hat, der den vollen Wortlaut der von den beiden Parteien am 30. August 1988 angenommenen Regelungsvorschläge und eine Zusammenfassung des Plans des Generalsekretärs zur Umsetzung dieser Vorschläge enthält, und mit der er den Generalsekretär ersucht hat, ihm einen weiteren detaillierten Bericht über seinen Umsetzungsplan vorzulegen, der insbesondere einen Kostenvoranschlag für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara enthält,
 - in dem Wunsche, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsahara-Frage zu erreichen,
 - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs, der dem Sicherheitsrat gemäß Resolution 658(1990) übermittelt worden ist;
 2. bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs zur Organisation und Überwachung eines

Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und in Übereinstimmung mit den in seinem Bericht genannten Zielen;

3. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung seines Plans, wie er in seinem Bericht in Dokument S/21360 beschrieben und in seinem Bericht in Dokument S/22464 mit Corr.1 weiterentwickelt worden ist, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
4. beschließt, entsprechend dem genannten Bericht unter seiner Weisungsbefugnis eine Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu schaffen;
5. beschließt, daß die Übergangsperiode spätestens 16 Wochen nach Billigung der Haushaltsmittel für die Mission durch die Generalversammlung beginnt;
6. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung seines Regelungsplans regelmäßig unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Neufestsetzung des Mandats der Verifikationsmission für Angola (künftig UNAVEM II). – Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Beschluß der Regierung der Volksrepublik Angola und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, die ‚Acordos de Paz para Angola‘ (Friedensabkommen für Angola) zu schließen,
- unter Betonung der Bedeutung, die er der Unterzeichnung der ‚Acordos de Paz para Angola‘ und der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien beimißt,
- sowie betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten jegliche Handlungen unterlassen, welche die genannten Abkommen untergraben könnten, und daß sie zu ihrer Verwirklichung beitragen und die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität Angolas voll respektieren,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Regierungen der Volksrepublik Angola und der Republik Kuba, den Abzug aller kubanischen Truppen aus Angola vorfristig bis zum 25. Mai 1991 abzuschließen (S/22644),
- in Anbetracht des Ersuchens, das die Volksrepublik Angola mit ihrem Schreiben vom 8. Mai 1991 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtet hat (S/22609),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Mai 1991 (S/22627) und des Addendums vom 29. Mai 1991 (S/22627/Add.1),
- unter Berücksichtigung dessen, daß das Mandat der mit der Resolution 626(1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember

1988 eingerichteten Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM) am 22. Juli 1991 abläuft,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 1991 (S/22627) und das Addendum vom 29. Mai 1991 (S/22627/Add.1) sowie die darin enthaltenen Empfehlungen;
2. beschließt dementsprechend, wie vom Generalsekretär in Übereinstimmung mit den ‚Acordos de Paz para Angola‘ vorgeschlagen, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM) (künftig UNAVEM II) ein neues Mandat zu übertragen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten;
3. beschließt außerdem, daß UNAVEM II für einen Zeitraum von 17 Monaten vom Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution an eingerichtet wird, um die im Bericht des Generalsekretärs (S/22627) festgelegten Ziele zu erreichen;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat unmittelbar nach der Unterzeichnung der ‚Acordos de Paz para Angola‘ Bericht zu erstatten und den Rat in vollem Umfang über die weiteren Entwicklungen unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rotes Kreuz

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Beobachterstatus für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, in Anbetracht seiner besonderen Rolle und seiner besonderen Aufgaben auf Grund der Genfer Abkommen vom 12. August 1949. – Resolution 45/6 vom 16. Oktober 1990

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Aufgaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf Grund der Genfer Abkommen vom 12. August 1949,
 - in Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz somit auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen im humanitären Bereich zufällt,
 - in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu fördern,
1. beschließt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Tätigkeit der Generalversammlung teilzunehmen;
 2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York